60. Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§ 66)

[1]Für einen Sonderstimmbezirk gibt es kein Wählerverzeichnis. [2]Auch das Personal oder zufällig anwesende Besucher können dort wählen, wenn sie einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen.